

Kleine Anfrage 1090

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Umsetzung assistiver Unterstützungsmodelle in Brandenburg

Im Rahmen der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden für die BRD und auch im regionalen Kontext weiterhin erhebliche Defizite bei der echten Inklusion, der individuellen Selbstbestimmung und dem konsequenten Ausbau ambulanter Unterstützungsstrukturen benannt. Insbes. die praktische Umsetzung selbstbestimmter Wohn- und Lebensformen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf stellt sowohl die Landesebene als auch die brandenburgischen Kommunen vor gravierende strukturelle, finanzielle und personelle Herausforderungen. Vielerorts führt der Mangel an flexiblen ambulanten Alternativen zu einer ungewollten Verstetigung institutioneller und stationärer Unterbringungsformen, was dem Kernauftrag der UN-BRK widerspricht.

Als eine Maßnahme zur Abhilfe wurde in Berlin der Leistungskomplex 32 („Persönliche Assistenz“) im Kontext der Weiterentwicklung ambulanter Pflege- und Teilhabeleistungen eingeführt. Ziel dieses Modells ist es, Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf ein weitgehend selbstbestimmtes Leben außerhalb starrer, stationärer Einrichtungen inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen. Durch die Fokussierung auf personenzentrierte Assistenzleistungen werden institutionelle Abhängigkeiten reduziert, individuelle Lebensführungen gestärkt und lokale Nachbarschaften inklusiv transformiert.

Um diese strukturellen Barrieren abzubauen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus den abstrakten internationalen Verträgen direkt in die konkrete Praxis der brandenburgischen Kommunen und Nachbarschaften (bspw. im Umfeld etablierter großer Trägerstrukturen, wie den Wichern-Werkstätten) zu übersetzen, bedarf es der Abstimmung zwischen der Landes- und der kommunalen Ebene.

Ich frage die Landesregierung (LR):

1. Welche detaillierten Erkenntnisse und praktischen Evaluierungsergebnisse liegen der Landesregierung über die Struktur, die Finanzierungslogik und die personenzentrierten Auswirkungen des Berliner Leistungskomplexes 32 („Persönliche Assistenz“) vor, und inwieweit wurden oder werden diese Erfahrungen in die Weiterentwicklung der brandenburgischen Pflege- und Teilhabestrukturen einbezogen?

2. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit oder zumindest die rechtliche Möglichkeit, auf Landesebene analog zum Berliner Modell einen spezifischen Leistungskomplex oder Rahmenvertrag für persönliche, trägerunabhängige Assistenz im ambulanten Bereich zu etablieren, um einen Übergang von stationärer Heimunterbringung zu selbstbestimmtem Wohnen landesweit zu vereinheitlichen?
3. Wie unterscheidet und gliedert sich nach Auffassung der Landesregierung die exakte rechtliche und finanzielle Zuständigkeit zwischen dem Land (z. B. im Rahmen des Brandenburgischen Pflege- und Überwachungsgesetzes sowie des AG-SGB IX) und den Kommunen bzw. kreisfreien Städten (als örtliche Sozialhilfeträger) bei der Initiierung, Genehmigung und Budgetierung solcher innovativen, personenzentrierten Assistenzmodelle?
4. Plant die LR, wenn ja in welcher Form, eine Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, den überörtlichen und örtlichen Leistungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit den kreisfreien Städten und Landkreisen, insbes. mit der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und den angrenzenden Landkreisen Oder-Spree und Märkisch Oderland, um modellhafte Erprobungen intensivambulanter Pflege- und Assistenzarrangements zu ermöglichen und ggf. gezielt zu fördern?
5. Welche systematischen Erkenntnisse und statistischen Daten liegen der LR über den aktuellen und prognostizierten künftigen Bedarf an persönlicher Assistenz, intensivambulant Wohnformen oder vergleichbaren personenzentrierten Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen, insbes. in LOS, MOL und Frankfurt (Oder) sowie im landesweiten Vergleich vor?
6. Welche konkreten rechtlichen, finanziellen und strukturellen Hemmnisse auf Landesebene (bspw. im Bereich der Landespflegeausschüsse oder landesrechtlicher Vorschriften) müssen aus Sicht der LR modifiziert werden, um den Kommunen verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau des ambulanten Prinzips zu garantieren?
7. Erwartet die LR, wenn ja welche, spezifische Auswirkungen bei einem flächendeckenden Ausbau ambulanter persönlicher Assistenzmodelle in Brandenburg im Hinblick auf:
 - a) die echte gesellschaftliche Teilhabe und politische Selbstbestimmung von Menschen mit komplexen Behinderungen,
 - b) die faktische Vermeidung, Reduzierung oder Rückabwicklung stationärer Unterbringungen (Deinstitutionalisierung),
 - c) die spürbare Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Umfeld,
 - d) die Fachkräftegewinnung, -bindung und Arbeitsplatzqualität im sozialen und pflegerischen Sektor?
8. Welche landesrechtlichen und (aus aufsichtsbehördlicher Sicht) kommunalen Steuerungsinstrumente stehen zur Verfügung, um bestehende Defizite bei der gesellschaftlichen Inklusion im Sinne der UN-BRK aktiv abzubauen?

9. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Kontext der Frage 8:
- a) die verbindliche Verankerung sozialer, inklusiver und partizipativer Kriterien bei der Vergabe kommunaler und landesweiter öffentlicher Aufträge,
 - b) die strikte Koppelung von Fördermitteln und Leistungsvereinbarungen an tarifgebundene oder nachweislich fair entlohnende soziale Träger,
 - c) die Einführung von verbindlichen Mitbestimmungs- und Repräsentationsquoten (z. B. Mindestquoten für Menschen mit Behinderungen in Vorständen und Aufsichtsräten) bei öffentlich geförderten oder beliebten sozialen Institutionen und Werkstätten?